

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 15. April 1994

Volketswil. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit RRB Nr. 3515/1985 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Volketswil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2307/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Volketswil fest. Mit Beschluss vom 3. Dezember 1993 setzte die Gemeindeversammlung Volketswil einen Gestaltungsplan für das Gebiet Mattenhof (Reitsportbetrieb Spillmann) fest. Mit der Genehmigung dieses Gestaltungsplans durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone den neuen Verhältnissen anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Volketswil für das Gebiet des Gestaltungsplans Mattenhof laut Plan Mst. 1:5000 vom 28. März 1994 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 15. April 1994
6171/P2/K2

versandt: 21. April 1994

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

Ch. Zimmerhall